

**VERFAHRENSVERMERKE :**

Aufstellungsbeschluss  
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 31.07.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Hamersen Nr. 4 "Neuer Sportplatz" beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.04.2003 ortsüblich bekanntgemacht.  
HAMERSEN, den 29.07.2003

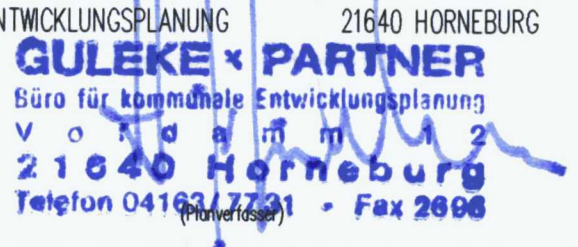
*Fred Haizes*  
Bürgermeister

Planunterlagen  
Kartengrundlage: Rahmen-Flurkarte (N)  
Liegenschaftskarte: Gemarkung Hamersen, Flur 7, im Maßstab: 1 : 1.000  
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).  
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.08.2002).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

*M. Hesse*  
(Dipl.-Ing. Bernd Hesse)



Planverfasser  
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:  
GULEKE + PARTNER BÜRO FÜR KOMMUNALE ENTWICKLUNGSPLANUNG 21640 HORNEBURG  
Horneburg, den 05/03



**2. Öffentliche Auslegung**

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 11.07.2003 bis 28.07.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich am 04.07.2003 bekanntgemacht.

HAMERSEN, den 29.07.2003

*Fred Haizes*  
Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.07.2003 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

HAMERSEN, den 21/08/2003

*Fred Haizes*  
Bürgermeister

**Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15/09/2003 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (W) bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am 15/09/2003 rechtsverbindlich geworden.

HAMERSEN, den 03.07.2003

*Fred Haizes*  
Bürgermeister

**PRÄAMBEL:**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Hamersen Nr. 4 "Neuer Sportplatz" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

HAMERSEN, den 03.07.2003

*Fred Haizes*  
Bürgermeister

**ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**

Maßstab: 1 : 1.000

Gemeinde: Hamersen  
Gemarkung: Hamersen  
Flur: 7

**Zeichenerklärung:**

- 10.00 = örtliche Höhen bezogen auf Kanaldeckel (Kanaldeckel = 10.00m Bezugshöhe)
- ☉ = Baum (Art, Stamm- und Kronendurchmesser siehe Anlage)
- ☉ = Kanaldeckel
- ☉ = Grünfläche
- OK = Oberkante
- ↑ = Auffahrt
- ☉ = Laterne
- As = Asphalt
- FA = Fahrbahnkante



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :**

[Rechtsgrundlage]

- 1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (GG) ZWECKBESTIMMUNG SPORTPLATZ [§ 9 (1) Nr.15 BauGB]
  - 1.1 Innerhalb der überbaubaren Grundfläche (GR) sind nur eingeschossige bauliche Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der festgesetzten Zweckbestimmung dienen.
  - 1.2 Außerhalb der überbaubaren Grundfläche (GR) ist nur die Errichtung einer Fluchtanlage zulässig.
  - 1.3 Zweckdienende Nebenanlagen und Einrichtungen (wie z. B. Kassenhäuschen, überdachte Sitzplätze als Wetterschutz), Tribünen, Verkaufstand etc.) sind nutzungsbedingt zulässig.
- 2 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ U. ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT [§ 9 (1) Nr.20 BauGB]
  - 2.1 Ausgleichsmaßnahme Feldgehölz (nördlich des Sportplatzes):  
Das Feldgehölz ist nur mit Arten von standortheimischen Pflanzen (vielfältige Auswahl – vgl. Gehölzliste / Pflanzschema als Anlage zur Begründung) zu entwickeln.  
Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme ist zeitnah abzuschließen, spätestens mit der Pflanzperiode (November bis April), die auf die Fertigstellung der Erdarbeiten folgt.  
Die Gehölze sind im Abstand von etwa 1,3 m fachgerecht zu pflanzen. Sträucher sind in Gruppen zu 4–6 Stück von der gleichen Art zu pflanzen, Bäume wie Wildapfel, –birne oder Eberesche zu 2–4 Stück, Großbäume einzeln oder zu zweien. Mindestens 10 % der anzupflanzenden Gehölze müssen Bäume wie Roterle, Sandbirke, Hainbuche, Rotbuche, Traubeneiche oder Stieleiche sein.  
Nachfolgend aufgeführte Mindestanforderungen für Gehölze / Bäume sind zur Pflanzzeit einzuhalten:  
Gehölze:  
– Hasel, 1–/2-griffelige Weißdorn, Faulbaum, Schlehe, Heckenrose, 3-jährig verschulte Sämlinge, 80–120 cm.  
– Asch-/Zornweide: leichte Sträucher, 2 Triebe, 70–90 cm.  
– Schwarzer Holunder: 2-jährig verschulte Sämlinge, 80–120 cm.  
– Roterle, Sandbirke und Hainbuche: 3-jährig verschulte Sämlinge, 100–140 cm.  
– Rotbuche, Traubeneiche und Stieleiche: 4-jährig verschulte Sämlinge, 120–150 cm.  
Bäume:  
– Wildapfel, Vogelkirsche, Wildbirne und Eberesche: 3-jährig verschulte Sämlinge, 80–120 cm.  
Die Maßnahmen sind im Sinne der DIN 18916 – Pflanzen und Pflanzarbeiten (Pflanzqualität, Bodenvorbereitung, Sicherung, Entwicklungspflege) durchzuführen.  
Als Schutz für die jungen Pflanzen ist die Kompensationsfläche mit einem Wildschutzzaun aus Knotengeflecht einzuzäunen. Höhe des Zaunes gemessen über natürlichem Gelände mindestens 1,60 m und ca. 20 cm in den Boden eingelassen. Bäume müssen eine Krone ausbilden bzw. sich als Baum entwickeln können.
  - 2.2 Ausgleichsmaßnahme Brache:  
Die vorhandene Brache ist zu erhalten/zu entwickeln. Die Fläche der Brache ist im 2-jährigen Turnus zu mähen. Die Mahd ist zu entfernen.
  - 2.3 Beleuchtung (Eingriffsminderung Fauna):  
Das Fluchtlichtsystem der Sportanlage ist hinsichtlich der Lampenart und der Leuchtmittel so zu wählen, dass es nicht aus weiter Entfernung sichtbar ist und es für die Tierwelt (z. B. Nachtfalter) zu nicht wesentlichen Beeinträchtigungen kommt.  
Die Leuchte muss ein Spiegelsystem enthalten, das für eine Entblendung sorgt und somit nur in einem geringen Umfeld des zu beleuchtenden Objektes Streulicht abgibt. Zusätzlich müssen die Leuchten einen UV- und Blaulicht (Insekten sichere Wellenlänge) enthalten, der für das Insektenauge die Helligkeit des Lichtes wesentlich reduziert.
- 3 FLÄCHE FÜR GEH-/ FAHR- UND LEITUNGSRECHT (GFL-R) [§ 9 (1) Nr. 21 BauGB]  
Die mit GFL-R belastete Fläche dient der Verlegung und Unterhaltung einer unterirdischen Regenwasserleitung. Die Gemeinde oder beauftragte Dritte sind zum Verlegen und ständiger Unterhaltungsmaßnahmen befugt.
- 4 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN UND BÄUMEN [§ 9 (1) NR. 25 BauGB]
  - 4.1 Sichtschutzpflanzung östlich und westlich des Sportplatzes, entlang der Zuwegung zum Sportplatz und im Bereich des Parkplatzes (Verkehrsgrün)  
Die Anpflanzungen sind fachgerecht und gemäß Pflanzschemata (vgl. Anlage zur Begründung) auszuführen. Die Herstellung der Anpflanzung ist zeitnah abzuschließen, spätestens mit der Pflanzperiode (November bis April), die auf die Fertigstellung der Erdarbeiten folgt.  
Nachfolgend aufgeführte Mindestanforderungen für Gehölze / Bäume sind zur Pflanzzeit einzuhalten:  
Gehölze:  
– Bluthorntriegel und Hasel: 4 Triebe, 60–100 cm.  
– Besenjinster: Container, 40–60 cm.  
– Faulbaum, Schwarzer Holunder: verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, 60–100 cm.  
Bäume:  
– Feldahorn und Eberesche: Heister, 2x verpflanzt, 125–150 cm.  
– Hainbuche, Rotbuche, Traubeneiche und Stieleiche: 3x verpflanzt, Mindeststammumfang 14–16 cm, gemessen in 1 m Höhe.  
Die Maßnahmen sind im Sinne der DIN 18916 – Pflanzen und Pflanzarbeiten (Pflanzqualität, Bodenvorbereitung, Sicherung, Entwicklungspflege) durchzuführen.  
Bäume müssen eine Krone ausbilden bzw. sich als Baum entwickeln können.
  - 4.2 Erhalt von ortsbildprägenden Einzelbäumen (Pflanzbindung)  
Innerhalb des Planbereiches sind ortsbildprägende Einzelbäume oder Baumgruppen (vgl. Planbild) als zu erhalten festgesetzt. Bei Ersatzpflanzungen für abgängige Bäume sind nur großkronige Laubbäume standortheimischer Arten zulässig.  
Ausnahmen / Ersatz sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG :**

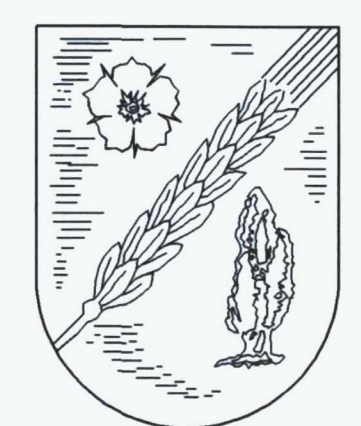
Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990 [Rechtsgrundlage]

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:**
- GR Grundfläche (GR) mit Angabe der überbaubaren Fläche (§ 16 BauNVO)
- BAUGRENZE:**
- ☐ Nicht überbaubare Fläche (s. textliche Festsetzung)
  - ☐ Baugrenze (§ 23 BauNVO)
  - ☐ überbaubare Fläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB) (s. textliche Festsetzung)
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBARD:**
- ☐ Einrichtungen und Anlagen für die örtliche Feuerwehr (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
- VERKEHRSFLÄCHE**
- ☐ Straßenbegrenzungslinie
  - ☐ Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
  - ☐ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
  - ☐ Hier: Parkplatz mit standortgerechten Anpflanzungen als Verkehrsgrün (s. textliche Festsetzung)
- GRÜNFLÄCHE:**
- ☐ Öffentliche Grünfläche (GG) mit der Zweckbestimmung Sportplatz (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
  - ☐ Hier: Anlagen und Einrichtungen für den Fußballsport (s. textliche Festsetzung)
- PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT:**
- ☐ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) mit Angabe der Maßnahme (s. textliche Festsetzung)
  - ☐ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von standortheimischen Bäumen und Sträuchern
  - ☐ Hier: Entwicklung/Anlage einer Feldhecke/Feldgehölz (vgl. Pflanzschema/Gehölzliste) (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB) (s. textliche Festsetzung)
  - ☐ Anzupflanzender Einzelbaum (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB) (s. textliche Festsetzung)
  - ☐ Zu erhaltender Einzelbaum (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB) (s. textliche Festsetzung)
- SONSTIGE PLANZEICHEN:**
- ☐ Mit Geh-/Fahr- und Leitungsrechten (GFL-R) zu belastende Fläche (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB) (s. textliche Festsetzung)
  - ☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
  - ☐ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 (4) / § 16 (5) BauNVO)
- KENNZEICHNUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :**
- ☐ Vorhandenes Gebäude / bauliche Anlage
  - ☐ Vorhandener Einzelbaum mit Angabe zu Art und Stammdurchmesser
  - ☐ Höhenlinie mit Angabe der NN-Höhe entnommen aus der DKG 5
  - ☐ Mögliche Lage und Ausdehnung der Spielfelder

**GEMEINDE HAMERSEN**

SAMTGEMEINDE SITTENSEN  
LANDKREIS ROTENBURG (W)

**BEBAUUNGSPLAN NR. 4  
"NEUER SPORTPLATZ"**



Vorlage zur Bekanntmachung gem. § 10 BauGB

Stand vom 28.08.2002

**Lageplan** Aktenzeichen: 2/6089

Gemeinde: Hamersen Maßstab: 1:1000  
Gemarkung: -- Flur: 7

Dipl.-Ing. Bernd Hesse  
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR  
Carl-Hermann-Richter-Straße 2 21614 Buxtehude  
Telefon (0416) 5064-0 Telefax 506450  
e-mail: info@hesse-baurt.de

**GULEKE + PARTNER**  
BÜRO FÜR KOMMUNALE ENTWICKLUNGSPLANUNG  
21640 HORNEBURG VORDAMM 12-14 ☎ 04163-7731 FAX 808161  
PARTNER BEI STADT-LAND-FLUSS PLANNER + ARCHITECTEN